

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1988/4/25 88/12/0048

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 25.04.1988

#### Index

40/01 Verwaltungsverfahren

#### Norm

AVG §59 Abs1:

VVG §1;

### Rechtssatz

Ein Bescheidspruch, durch den eine Verpflichtung auferlegt wird, muss so bestimmt gefasst sein, dass einerseits dem Bescheidadressaten die überprüfbare Möglichkeit gegeben wird, dem Leistungsauftrag zu entsprechen, und andererseits die Durchsetzung im Wege einer allenfalls notwendig werdenden Zwangsvollstreckung (Ersatzvornahme) nach dem WG möglich ist.

# **Schlagworte**

Inhalt des Spruches Allgemein Angewendete Gesetzesbestimmung

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1988:1988120048.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

17.08.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$